

Ethik-Richtlinien der SHZ

Ethik-Richtlinien für die Praxis der Klassischen Homöopathie

für Heilpraktikerinnen und Ärztinnen, die die Klassische Homöopathie ausüben - im Folgenden Homöopathinnen genannt - mit Hinweisen zur Ethik in der Aus- und Weiterbildung, verabschiedet von der Qualitätskonferenz der SHZ am 01. Oktober 2008/01.12.2013.

Vorbemerkung

Für diese Ethik-Richtlinien haben wir absichtlich die weibliche Form für Subjekte in Singular und Plural verwendet. Wir möchten damit zum Ausdruck bringen, dass die Mehrzahl der angesprochenen Gruppen (Patienten sowie Ärzte und Heilpraktiker als Homöopathie-Praktizierende und SHZ-zertifizierte Kollegen) dem weiblichen Geschlecht angehören und dies im Hinblick auf die ethische Grundausrichtung in diesem Papier besonders zum Ausdruck gebracht werden soll. Die Ethik-Richtlinien der SHZ wurden in inhaltlichem Einklang mit den ethischen Grundsätzen der Berufsordnung des VKHD gestaltet.

Sinn und Ziele dieser Ethik-Richtlinien sind:

- Möglichen Schaden abzuwenden sowohl von Patientinnen wie von der Kollegenschaft.
- In Konfliktfällen zwischen Patientinnen, Schülerinnen und Homöopathinnen vermitteln zu können und - soweit möglich - außergerichtliche Lösungen zu erzielen.
- Geschädigten Patientinnen, Schülerinnen und den Homöopathinnen selbst einen kompetenten Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen.
- Die bewusste Auseinandersetzung mit ethischen Fragestellungen zu fördern und für ethische Fragen bereits in der Ausbildung zu sensibilisieren.
- Ethische Leitlinien zu benennen, die zum Patientenschutz gesellschaftliche Anerkennung und rechtliche Orientierung haben.
- Ethische Leitlinien zu benennen, die zum Selbstschutz oder zur Wahrung der Kollegialität unter Homöopathinnen erforderlich sind.
- Das Ansehen von Homöopathinnen in der Öffentlichkeit zu schützen und zu fördern.
- Einen angemessenen, würdigen Rahmen für die berufliche Tätigkeit von Homöopathinnen zu schaffen und die erforderliche Transparenz dazu in der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Erstreckungsbereich

- Diese Ethik-Richtlinien gelten für alle SHZ-zertifizierten Homöopathinnen, Homöopathie-Schülerinnen und SHZ-akkreditierte Ausbildungsinstitute und sind verbindlich.
- Im Falle von Auseinandersetzungen sind diese Ethik-Richtlinien als Maßstab heranzuziehen und sollen helfen, die Lage zu klären.

Ansprechpartner

- Ansprechpartner für alle Fragen, die ethische Belange berühren und für Konfliktfälle in diesem Bereich ist die Ethik-Kommission, bestehend aus den Ethik-Beauftragten der Qualitätskonferenz der SHZ und des VKHD (Verband klassischer Homöopathen Deutschlands e. V.).

Inhalt

Art. 1	Berufsethos und Ziele der Ethik-Richtlinien
Art. 2	Patientenschutz
Art. 3	Schweigepflicht
Art. 4	Aufklärungs-, Dokumentations- und Sorgfaltspflicht
Art. 5	Fortbildungspflicht und Fachkompetenz
Art. 6	Standesdisziplin
Art. 7	Patientinnen von Kolleginnen
Art. 8	Hinzuziehung einer zweiten Homöopathin
Art. 9	Vertrauliche Beratung
Art. 10	Zuweisung gegen Entgelt
Art. 11	Vertretung
Art. 12	Verstöße gegen berufsethische Grundsätze
Art. 13	Die Ethik-Beauftragten und der Umgang mit Beschwerdeverfahren
Anhang 1:	Ethik in Aus- und Weiterbildung
Anhang 2:	Richtlinien und Themenkatalog für den Ethik-Unterricht Quellenverzeichnis
Anhang 3:	Erklärung zu Ethik und Schweigepflicht während einer homöopathischen Ausbildung

Art. 1 Berufsethos und Ziele der Ethik-Richtlinien

1. Homöopathinnen dienen der Gesundheit des einzelnen Menschen und der ganzen Bevölkerung. Sie erfüllen ihre Aufgabe nach bestem Gewissen und den Grundsätzen der klassischen Homöopathie nach Samuel Hahnemann, so wie es Samuel Hahnemann in §§ 1 und 2 Organon (6. Auflage) formuliert.
2. Homöopathinnen üben einen freien Beruf aus. Sie behandeln ihre Patientinnen eigenverantwortlich als Ärztin oder Heilpraktikerin.
3. Homöopathinnen haben den ethischen Grundsätzen ihres Berufes zu entsprechen und alles zu vermeiden, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte.
4. Die Grundhaltung von Homöopathinnen ist von Verantwortung, Respekt und Anteilnahme geprägt.
5. Jegliches Handeln, das sich primär am eigenen Nutzen oder den eigenen Bedürfnissen orientiert, ist untersagt.
6. Eine ethisch verantwortliche Grundhaltung bildet die Basis der Beziehung zwischen Patientinnen und Homöopathinnen, denn Vertrauen, Offenheit und Verständnis sind die Bedingungen der Anamnese und der weiteren Begleitung im Heilungsprozess.

7. Die Ethik-Richtlinien bieten
 - eine verbindliche Orientierung für eine ethische angemessene Berufspraxis,
 - Hilfe zur Sensibilisierung in ethischen Fragestellungen,
 - Förderung der Bewusstwerdung eigener innerer Haltungen und Entwicklung ethisch angemessener Standpunkte,
 - Schutz von Patientinnen vor ethisch bedenklichem Verhalten durch Homöopathinnen,
 - eine Grundlage für den Umgang mit Beschwerden und Streitfällen.

Art. 2 Patientenschutz

8. Für körperliche Untersuchungen bedarf es der ausdrücklichen Einwilligung der Patientinnen. Sie sind mit taktvoller Rücksichtnahme durchzuführen.
9. Homöopathinnen achten die Würde und Rechte der Patientinnen und unterlassen alles, was den Interessen der Patientinnen entgegensteht oder ihnen schadet.
10. Homöopathinnen diskriminieren andere Menschen nicht wegen ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Individualität.
11. Eine Be- oder gar Abwertung des Wertesystems von Patientinnen ist zu unterlassen.
12. Homöopathinnen achten stets den freien Willen und das Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen.
13. Homöopathinnen halten die Beziehung zu ihren Patientinnen frei von sexuellen Untertönen und Anspielungen.
14. Homöopathinnen gehen keine sexuellen Beziehungen mit Patientinnen ein, auch wenn diese auf dem Einverständnis beider Seiten beruhen.
15. Homöopathinnen wenden keine physische oder psychische Gewalt an.
16. Homöopathinnen üben sich in Selbstwahrnehmung und Reflexion ihres Denkens, Fühlens und Handelns, um ethisch unangemessenem Verhalten entgegenzuwirken.
17. Homöopathinnen nutzen die Beziehung zu Patientinnen oder deren Familien nicht für finanzielle, berufliche oder persönliche Vorteile aus.
18. Homöopathinnen dürfen weder eine kostenlose Behandlung (um Abhängigkeiten von Patientinnen zu vermeiden) noch eine Fernbehandlung anbieten. Eine Fernbehandlung liegt u.a. vor, wenn die Homöopathinnen den Patienten noch nie gesehen und untersucht haben.
19. Heilungsversprechen sind in jeder Form unzulässig.

Art. 3 Schweigepflicht

20. Homöopathinnen verpflichten sich, über alles Schweigen zu bewahren, was ihnen bei der Ausübung ihres Berufes anvertraut und zugänglich gemacht wird. Sie garantieren die Vertraulichkeit aller Mitteilungen der Patientinnen und sämtlicher Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Behandlung stehen.
21. Die Weitergabe und Veröffentlichung von Informationen über Patientinnen zu Aus- und Fortbildungszwecken benötigen die schriftliche Zustimmung der Patientinnen oder sind identitätsschützend zu verwenden. Tonband- oder Videoaufnahmen dürfen nur nach Zustimmung der Patientinnen gemacht werden. Eine Veröffentlichung solcher Aufnahmen ist lediglich zu Ausbildungszwecken in Fachkreisen (Anmerkung: nicht zur Darstellung eigener Heilerfolge bei Laienvorträgen) erlaubt und benötigt die schriftliche Zustimmung der Patientinnen.

22. Auch im Rahmen von Supervisionen werden Informationen über Patientinnen nur dann weitergegeben, wenn die Identität der Patientinnen geschützt ist und die Weitergabe der Informationen für den Therapieerfolg zweckdienlich ist. Die Schweigepflicht ist hier ebenso schriftlich festzuhalten; im Weiteren gelten die Grundsätze der vertraulichen Beratung (Art. 9).
23. Homöopathinnen verpflichten ihre Hilfskräfte und Personen, die sie in Homöopathie unterrichten, auf die Einhaltung der Schweigepflicht und halten dies schriftlich fest.
24. Homöopathinnen haben die Pflicht zur Verschwiegenheit auch gegenüber ihren Familienangehörigen zu beachten.
25. Homöopathinnen dürfen ein Berufsgeheimnis nur offenbaren, wenn die Patientin sie mit schriftlichem Einverständnis von der Schweigepflicht entbunden hat. Eine generelle Entbindung von der Schweigepflicht ist nicht zulässig.
26. Auskünfte über den Gesundheitszustand eines Arbeitnehmers an seinen Arbeitgeber oder an seine Versicherung dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ersteren gegeben werden.
27. Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach der Behandlung, sie endet auch nicht mit dem Tod der Patientinnen.
28. Homöopathinnen sind nur von der Schweigepflicht entbunden, wenn die Weitergabe von Informationen über Patientinnen dem Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes dient, z.B. wenn die Erkrankung der Patientin eine Gefahr für sich oder andere darstellt (etwa bei Gefahr von Suizid, Selbstverletzung, Kindesmissbrauch, gewalttätigen Handlungen, AIDS) oder wenn anderweitige Gesetze dies fordern.

Art. 4 Aufklärungs-, Dokumentations- und Sorgfaltspflicht

29. Homöopathinnen stellen ihr ganzes Wissen und Können in den Dienst ihres Berufes und wenden jede mögliche Sorgfalt in der Betreuung ihrer Patienten an. Sie dokumentieren schriftlich alle Informationen über Patientinnen und alle therapeutischen Maßnahmen. Diese Unterlagen werden den Patientinnen auf Verlangen zugänglich gemacht. Davon ausgenommen sind subjektive Eindrücke der Homöopathinnen.
30. Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern bedürfen besonderer Schutzmaßnahmen gegen unrechtmäßige Verwendung der Daten.
31. Die Patientin ist über die Art ihrer Erkrankung aufzuklären. Dabei entscheidet die Homöopathin unter Berücksichtigung des körperlichen und seelischen Zustandes der Patientin nach ihrer Erfahrung, inwieweit die Patientin über seinen derzeitigen Zustand aufzuklären ist.
Ebenso muss die Patientin über die Folgen der Unterlassung einer geboten erscheinenden Behandlungsart und bei einer vorgesehenen Untersuchung / Behandlung auf mögliche Risiken und daraus resultierenden Konsequenzen aufmerksam gemacht werden. Es empfiehlt sich über diese Vorgänge im eigenen Interesse eine Niederschrift anzufertigen.
32. Bei einem Praxisverkauf werden lediglich die Namen und Adressen der Patientinnen weitergegeben, weitere Unterlagen nur nach deren schriftlicher Erlaubnis.
33. Im Rahmen der wirtschaftlichen Aufklärungspflicht werden die Patienten nach bestem Wissen und Gewissen über die voraussichtlich entstehenden Behandlungskosten unterrichtet.
34. In Fällen, in denen eine Spezialuntersuchung, eine Operation oder eine sonstige Heilmaßnahme notwendig ist, die die Homöopathinnen nicht selbst vornehmen können, ist rechtzeitig mit Nachdruck auf die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme hinzuweisen.

Führt auch eine neue, eindringliche Aufklärung der Patientin und gegebenenfalls deren Angehörige nicht zum Ziel, so kann die Ablehnung der Behandlung bzw. Weiterbehandlung geboten sein. Über diesen Vorgang sollten die Homöopathinnen im eigenen Interesse eine Niederschrift fertigen.

35. Homöopathinnen sind zur Dokumentation der wichtigsten Daten einer Krankenanamnese und Behandlung verpflichtet.

Art.5 Fortbildungspflicht und Fachkompetenz

36. Homöopathinnen, die ihren Beruf ausüben, sind zur ständigen Fortbildung verpflichtet.
37. Homöopathinnen sorgen durch regelmäßige Fachfortbildungen in Homöopathie und klinischer Medizin für die Erhaltung und Weiterentwicklung ihrer Fachkompetenz. Art und Dauer über die Teilnahme an diesen Fortbildungen werden dokumentiert und entsprechen den Anforderungen der SHZ.
38. Homöopathinnen beginnen erst dann mit der Behandlung von Patientinnen, wenn sie die hierzu erforderliche fachliche und persönliche Kompetenz besitzen.
39. Homöopathinnen kennen die Grenzen ihrer eigenen Fähigkeiten und lehnen Aufgaben ab, auf die sie nicht ausreichend vorbereitet sind oder die die Grenzen der homöopathischen Behandelbarkeit überschreiten.
40. Kann eine erforderliche Untersuchung und/oder Behandlung nicht selbst vorgenommen werden, werden die Patienten an dafür kompetente Personen verwiesen.
41. In Fällen, in denen Homöopathinnen überfordert sind, suchen sie nach Rücksprache mit den Patientinnen Supervision und/oder überweisen die Patientinnen an kompetente Fachpersonen.
42. Homöopathinnen beachten die Grenzen ihrer eigenen Belastbarkeit.
43. Homöopathinnen beachten die geltenden Gesetze, insbesondere soweit ihnen gesetzlich die Untersuchung und Behandlung bestimmter Krankheiten untersagt sind.
44. Die Behandlung wird beendet, wenn deutlich wird, dass die Patientinnen nicht mehr davon profitieren.

Art. 6 Standesdisziplin

45. Homöopathinnen verhalten sich bei der Ausübung des Berufs und im Privatleben entsprechend der hohen sittlichen Aufgabe des Berufes und vermeiden alles, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte.
46. Homöopathinnen erweisen allen Kolleginnen gegenüber Respekt. Herabsetzende Äußerungen über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen von BerufskollegInnen sind zu unterlassen.

Art. 7 Patientinnen von Kolleginnen

47. In Fällen dringender Gefahr, in welchen die behandelnden Kolleginnen vom Kranken oder dessen Angehörigen nicht erreicht werden, dürfen andere Homöopathinnen die Übernahme der Behandlung nicht ablehnen. Sie sollen jedoch nur im zwingenden Fall von den bestehenden Behandlungsanordnungen abweichende Anweisungen geben. Haben sie dies getan, sollen sie die behandelnde Kollegin unverzüglich nach Schweigepflichtentbindung durch die Patientin vollständig und korrekt informieren und ihm/ihr die Fortsetzung der Behandlung überlassen.

48. Homöopathinnen übernehmen die Behandlung von Patientinnen anderer Kollegen nur dann, wenn die Patientinnen dies ausdrücklich wünschen.

Art. 8 Hinzuziehung einer zweiten Homöopathin

49. Sofern es vom Kranken oder dessen Angehörigen gewünscht wird, oder wenn die behandelnde Homöopathin unter Zustimmung des Kranken oder der Angehörigen es befürwortet, kann gegebenenfalls eine zweite Homöopathin zur gemeinsamen Behandlung und/oder Beratung hinzugezogen werden.
50. Die hinzugezogene Homöopathin darf keine Schritte zur weiterführenden Behandlung unternehmen, es sei denn, die bisher behandelnde Homöopathin und die Patientin oder deren Angehörige wünschen weiterhin ihre Tätigkeit.

Art. 9 Vertrauliche Beratung

51. Der Meinungsaustausch und die Beratung von mehreren einbezogenen Homöopathinnen müssen geheim bleiben und dürfen nicht in Gegenwart des Patienten stattfinden, auch dürfen die Angehörigen bei der Beratung nicht anwesend sein.
52. Das Ergebnis der gemeinsamen Beratung sollte in der Regel von der behandelnden Homöopathin der Patientin mitgeteilt werden.

Art. 10 Zuweisung gegen Entgelt

53. Es ist unethisch, wenn Homöopathinnen sich untereinander Patientinnen gegen Entgelt zuweisen.

Art. 11 Vertretung

54. Jede Homöopathin sorgt bei vorübergehender oder lang andauernder Verhinderung dafür, dass die notwendige Weiterbehandlung von Patientinnen in dringenden Krankheitsfällen sichergestellt ist.

Art. 12 Verstöße gegen berufsethische Grundsätze

55. Homöopathinnen sind zum Handeln verpflichtet, wenn sie ethisch fragwürdiges Verhalten von Kolleginnen erfahren.
56. Ein solcher Verdacht wird in einem ersten Schritt gegenüber der Kollegin angesprochen.
57. In einem weiteren Schritt kann eine dritte Person hinzugezogen werden, die beider Vertrauen genießt, und in einem gemeinsamen Gespräch der Verdacht besprochen werden.
58. Führt diese Maßnahme nicht dazu, dass die Kollegin ihr ethisch bedenkliches Verhalten einstellt, wird die Beschwerde den Ethik-Beauftragten von SHZ und VKHD e.V. vorgelegt.
59. Patientinnen und Homöopathie-Schülerinnen haben jederzeit die Möglichkeit, beim Verdacht auf ethisch fragwürdiges Verhalten von Homöopathinnen die Ethik-Beauftragten von SHZ und VKHD e.V. anzurufen oder anzuschreiben.

Art. 13 Die Ethik-Beauftragten und der Umgang mit Beschwerdeverfahren

60. Die Ethik-Beauftragten der SHZ werden von der Qualitätskonferenz berufen.
61. Sie nehmen ihre Arbeit auf, sobald eine schriftliche Beschwerde wegen Verstoßes gegen die Ethik-Richtlinien vorliegt.
62. Die Homöopathin, gegen die Beschwerde geführt wird, wird über die vorliegende Beschwerde schriftlich informiert.
63. Die Homöopathin, gegen die Beschwerde geführt wird, ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der schriftlichen Information der Ethik-Beauftragten, zu den Anschuldigungen schriftlich Stellung zu nehmen.
64. Die Ethik-Beauftragten können eine mündliche Behandlung der Beschwerde anberaumen.
65. Stellen die Ethik-Beauftragten fest, dass eine Homöopathin gegen die Ethik-Richtlinien verstoßen hat, wird diese grundsätzlich zunächst verwarnt. Jeder weitere Verstoß gegen die Ethik-Richtlinien kann die Verweigerung der Zertifikatsverlängerung zur Folge haben.
66. In besonders schweren Fällen kann eine sofortige Aberkennung der Zertifizierung erfolgen.
67. Die Ethik-Beauftragten können zivilrechtliche Schritte veranlassen oder Anzeige erstatten, wenn Dritte gefährdet sind oder sonstiger Schaden besteht oder droht.
68. Stellen die Ethik-Beauftragten einen schweren Verstoß gegen die Ethik-Richtlinien fest, so können die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise der fehlbaren Homöopathin auferlegt werden.

Anhang 1: Ethik in Aus- und Weiterbildung

69. Die Beziehung zwischen Dozentinnen, Schulleiterinnen und Schülerinnen ist von Achtung und Respekt und, soweit möglich, auch von partnerschaftlichem Geist geprägt. Grenzverletzungen und einseitigen Abhängigkeitsverhältnissen ist aktiv entgegenzuwirken.
70. Ausbildungsverträge, insbesondere Kündigungsfristen, orientieren sich am BGB, mit der Möglichkeit der Kündigung zum Semesterende mit vierwöchiger Frist und beidseitiger Kündigungsmöglichkeit bei schwerwiegenden Gründen.
71. Behandlungsverhältnisse zwischen Dozentinnen und Schülerinnen sollten in beidseitigem Interesse für die Dauer der Ausbildung vermieden werden.
72. Dozentinnen halten die Beziehung mit Personen, die von ihnen in Homöopathie aus- oder fortgebildet werden, frei von sexuellen Untertönen und Anspielungen.
73. Schulleiterinnen/Ausbildungsleiterinnen verpflichten die Personen, die von ihnen in Homöopathie aus- und fortgebildet werden, auf die Einhaltung der Schweigepflicht und halten dies schriftlich fest.
74. Der Bereich Ethik ist ein integrierter Bestandteil der Ausbildung in Homöopathie und wird auf Basis der „Richtlinien für den Ethik-Unterricht“ (Anhang 2) vermittelt.
75. Zu den Zielen der Aus- und Weiterbildung gehören die Pflege einer angemessenen Beziehung der Behandlerin zu ihren Patientinnen sowie ein Schutz vor Grenzverletzungen. Dazu dienen die inhaltliche Auseinandersetzung mit ethischen Fragen und Sensibilisierung, das Üben von Selbstwahrnehmung sowie die Reflexion des eigenen Denkens, Fühlens und Handelns.
76. In der Lehrpraxis, bei Hospitation, Praktika und Fallsupervision kommen die Ethik-Richtlinien der SHZ zum Tragen.

Anhang 2: Richtlinien und Themenkatalog für den Ethik-Unterricht

77. Ziel des Unterrichts ist es, die Wahrnehmungsfähigkeiten der Schülerinnen zu entwickeln und Handlungsweisen zu erlernen, die den Umgang mit schwierigen Situationen erleichtern. Mit eingeschlossen ist die Schulung der Selbstwahrnehmung, um sich selbst, wie auch Patientinnen, vor eigenen abträglichen Verhaltensmustern zu schützen.
78. Im Unterricht erfolgt ein Kennen lernen und eine Auseinandersetzung mit den Ethik-Richtlinien der SHZ.
79. Dozentinnen, die diesen Unterricht anbieten, sind im Bereich Gesprächsführung / Psychotherapie / Supervision / Psychologie / Erziehungswissenschaften qualifiziert.
80. Inhalt und Gegenstand des Unterrichts ist ebenso, mit Bezug auf unterschiedliche Behandlungssituationen, die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit folgenden Themen:
 - Theorie und Praxis ethisch angemessenen Verhaltens in der Beziehung zu Patientinnen.
 - Abgrenzung und Nähe in der Beziehung zu Patientinnen.
 - Praktische Möglichkeiten des Selbstschutzes.
 - Praktischer Umgang mit Grenzverletzungen.
 - Umgang mit Sympathie und Antipathie, mit eigenen Emotionen und denen der Patientinnen.
 - Umgang mit dem in der Beziehung zu Patientinnen objektiv gegebenen oder subjektiv erlebten Machtgefälle.
 - Umgang mit Tabuthemen, wie bspw. Sexualität, Suizidalität, Gewalt, Sucht oder Tod.
 - Umgang mit eigenen Einstellungen und Wertesystemen und denen des Patientinnen.
 - Umgang mit Erwartungshaltungen der Patienten.
 - Umgang mit Konflikten und schwierigen Behandlungssituationen.
 - Umgang mit Übertragungen und Gegenübertragungen.
 - Praktische Übungen zu Fremd- und Selbstwahrnehmung sowie zum Umgang mit besonderen Situationen.
 - Gestaltung des Therapieverlaufs: Beginn, Begleitung, Ende.

Quellen

Folgende Werke wurden beim Erstellen der Ethik-Richtlinien mit herangezogen:

- Berufsordnung mit integrierten Ethik-Richtlinien des VKHD
- Code of Ethics des ECCH (European Central Council of Homeopaths)
- Ethik-Richtlinien, verabschiedet von den Frankfurter Qualitätskonferenzen